

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell - Postfach 1320 - 56803 Cochem
Gegen Postzustellungsurkunde

Germania Windpark GmbH & Co. KG
z.H. des Geschäftsführers
Holsterfeld 5 a

48499 Salzbergen

Abteilung/Referat
6 / 62

Sachbearbeiter
Herr Pauken
Zimmer
420

Tel: (02671) 61- 420
Telefonzentrale
(02671) 61-0

Hausadresse:
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Baugenehmigung

Aktenzeichen 62-T 54/96	Antrag vom 01.04.96	Eingegangen am 22.04.96	Vollständig am 01.06.96	Datum 19.06.96 / me
Bauvorhaben Errichtung von 4 Windkraftanlagen des Typs "TACKE TW 600/60 m"				
auf dem Grundstücken Windpark Roes	Gemarkung R o e s	Flur 12, 14 u. 14 II,	Flurstück (e) 6/2, 52, 24, 27,	

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen gemäß § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.95 (GVBl.Nr.4, S.19 ff.) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Von den Vorschriften * * *

wird Befreiung erteilt



siehe besondere Anlage (Blatt)

Nebenbestimmungen:

Siehe Anlagen!

Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung erfolgt mit besonderem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell in 56812 Cochem, Endertplatz 2, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pauken

Konten der Kreiskasse Cochem-Zell
Kreissparkasse Cochem-Zell 4606 BLZ 570 518 70
Postgiroamt Köln 93676-507 BLZ 370 100 50

Sprechzeiten
montags bis freitags
08.30 bis 12.00 Uhr
weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bauabteilung
montags, mittwochs, freitags
08.30 bis 12.00 Uhr

Telex
869 417
kvco d

Telefax
(02671)
61-430

I. **Hinweis:**

1. **Baubeginn**

Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn

- 1.1 der Bauherr den Namen des Bauleiters schriftlich mitgeteilt hat. Die Mitteilung ist von dem Bauleiter mitzuunter-schreiben. Dies gilt auch beim Wechsel des Bauleiters während der Ausführung des Bauvorhabens (§ 74 i.V.m. § 53 LBauO).
- 1.2 Der Bauherr hat den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 52 LBauO).
- 1.3 Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein (§ 74 LBauO).
- 1.4 Baugenehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 LBauO).

2. **Baustelle**

- 2.1 Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht ent- stehen.
- 2.2 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermeßstellen Vermessungs- und Grenzmarken sind während den Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauarbeiten geschützt werden.
- 2.3 Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist an der Baustelle eine von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Kenn- zeichnung anzubringen, die über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt. Der Bauherr hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer des Entwurfsver- fassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer in die Kennzeichnung einzutragen. Die Kenn- zeichnung muß dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht werden (§ 51 LBauO).

3. **Bauherr - Unternehmer - Bauleiter**

- 3.1 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Bauvorhabens nach Sachkunde und Erfah- rung geeignete Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter zu bestellen. Zum Bauleiter darf nicht bestellt werden, wer als Unternehmer Bauarbeiten für das Vorhaben ausführt. Dem Bauherrn obliegt es, die nach baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn genügend Fachkräfte mit der notwendigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.

Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

Ist eine von dem Bauherrn bestellte Person für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Ausführung des Vorhabens verlangen, daß sie durch eine geeignete Person ersetzt wird oder geeignete Fachleute und Sachverständige herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, bis geeignete Personen bestellt oder herangezogen worden sind (§ 53 LBauO).

- 3.2 Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauunterlagen und den Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den baurechtlichen und sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Sie sind ferner verantwortlich für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Sie haben die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe, Bauteile, Bauarbeiten und Einrichtungen auf der Baustelle bereitzuhalten (§ 55 LBauO).

- 3.3 Der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß das Vorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird; nach Fertigstellung hat er dem Bauherrn und der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen, daß das Bauvorhaben entsprechend durchgeführt worden ist.

4. Bauüberwachung

- 4.1 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues sind die Materialprüfzeugnisse beizufügen.

Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Baustelle, die für die Standsicherheit und - soweit möglich - die Bauteile, die für den Brandschutz, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derartig offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können (§ 76 LBauO).

- 4.2 Bei Anlagen mit Schornstein ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen (§ 76 LBauO).

- 4.3 Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaues genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des gesamten Vorhabens ist die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und die Anschlüsse der Feuerstätten vorzulegen.

- 4.4 Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Vorhabens genannten Zeitpunkt.

- 4.5 Ob und in welchem Umfange eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 76 Abs. 3 LBauO).
Für die Besichtigung werden gesonderte Gebühren erhoben.

- 4.6 Soll abweichend von den genehmigten Bauunterlagen gebaut werden, so ist vor dieser Bauausführung hierfür eine Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Eigenmächtige Abweichungen von der Baugenehmigung und den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig und können die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn zur Folge haben (§ 78 LBauO). In diesen Fällen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 87 LBauO).

- 4.7 Werden Bauarbeiten trotz einer schriftlich verfügten oder mündlich angeordneten und schriftlich bestätigten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde zur Verhinderung weiteren unerlaubten Bauens die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Hilfsmittel, Gerüste, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Kosten des Bauherrn sicherstellen (§ 77 LBauO).

- 4.8 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 71 LBauO).

Weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise ergeben sich aus dem folgenden Blatt zur Baugenehmigung (Seite 4).



Aktenzeichen:
62-T 54/96

- 4 -

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind folgende Bedingungen - Auflagen - Hinweise:

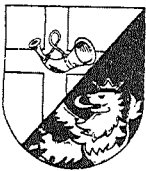
II. BEDINGUNGEN

- 1 ☒ Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Name des Bauleiters mitzuteilen. Die Mitteilung muß vom Bauleiter unterschrieben sein (§ 53 Abs. 3 LBauO).
(für Fundamente)
- 1 a ☐ Auf die Bestellung eines Bauleiters wird gemäß § 53 Abs. 2 LBauO verzichtet (gilt nur, wenn angekreuzt).
- 2 ☐ Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die Nachweise der Standsicherheit und des Wärme- und Schallschutzes vorliegen.
Der Aufsteller des Standsicherheitsnachweises muß die Voraussetzungen gemäß § 65 LBauO erfüllen (vereinfachtes Genehmigungsverfahren).
- 3 ☐ Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die Konstruktionspläne vorzulegen.
- 4 ☐

Hinweis:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorgenannte Bedingungen erfüllt sind.

III. AUFLAGEN - siehe Seite 5 -



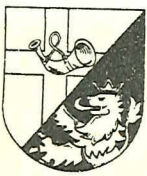
1. Bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlagen muß eine ausreichende Befestigung der Zufahrtsweg gegeben sein.
2. Über Trafostationen und die Übergabestation an das Elektroversorgungsunternehmen sind vor deren Errichtung - soweit es sich um Gebäude oder genehmigungspflichtige bauliche Anlagen handelt - Antragsunterlagen hier vorzulegen.
3. Bei der Errichtung der Anlagen einschließlich der Fundamente sind die Typenprüfberichte vom 01.04.96 der Baubehörde Hamburg zu beachten.
4. Soweit Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Ausführung kommen, sind die hierfür bestehenden Deutschen Industrie-Normen zu beachten und einzuhalten.
5. Die Prüfzeugnisse der erforderlichen Beton-Probewürfel nach den Deutschen Industrie-Normen sind mit der Meldung über die Erstellung des Rohbaues der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Sofern Fertigbeton verwandt wird, ist ein entsprechender Gütenachweis vorzulegen.
6. Nach Aushub der Baugrube ist der Baugrund unter Bezug auf das vorliegende Bodengutachten des Institutes J. Porada, Geotechnik, vom 18.04.96 und die in der Statik angenommene Belastbarkeit zu überprüfen.
7. Die im landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Bürgerwindpark" dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bis zum 31.12.97 durchzuführen.
8. Gemäß § 5 a Landespflegegesetz in Verbindung mit der Ausgleichsverordnung ist pro Einzelanlage eine Ausgleichszahlung in Höhe von --6.150,00 DM = --24.600,00 DM an die Landeshauptkasse zugunsten Kapitel 1 402, Titel 27 102, zu zahlen.
8. Die beigefügten Auflagen und Bedingungen des Gewerbeaufsichtsamtes Koblenz vom 30.05.96 sind Bestandteil der Baugenehmigung.
9. Die Höhenstellung der Anlagen in dem hängigen Gelände ist so vorzunehmen, daß der Fuß des Mastes auf Höhe des natürlichen Geländes liegt.



Aktenzeichen:
62-T 54/96

ANLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

- ☒ Gebührenbescheid
- ☒ Vordruck Baubeginnsanzeige / Erklärung des Bauleiters
- ☐ Vordruck Anzeige über die Fertigstellung Rohbau
- ☒ Vordruck Anzeige über abschließende Fertigstellung
- ☒ Baustellenplakat
- ☐ Begründung der Befreiungen und Baugenehmigung
- ☐ Erläuterungen zum Ausschluß der Feuerungsanlage von der Baugenehmigung
- ☐ Brandschutztechnische Stellungnahme des Ref. 33
- ☒ Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Koblenz
- ☐ Stellungnahme - Genehmigung Untere Wasserbehörde
- ☐ Stellungnahme Ref. Lebensmittelüberwachung u. Veterinärwesen
- ☐ Stellungnahme Gesundheitsamt Cochem
- ☐ Stellungnahme RWE
- ☐ Stellungnahme Landespflegebehörde
- ☒ Merkblatt Unfallschutz
- ☒ Merkblatt zur Gebäudeeinmessung
- ☐ Merkblatt der Kriminalpolizei
- ☐ Merkblatt zur Elektroinstallation
- ☒ Merkblatt Erdaushub, Bauschutt
- ☐ Merkblatt über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
- ☐ Merkblatt über die Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung
- ☐ Auflagen "Öllagerung"
- ☐



- 7 -

2) An die
Verbandsgemeindeverwaltung

56253 Treis-Karden 1

- mit Nebenabdruck für die Orts-
gemeinde R o e s

3) An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt
Schloßstraße 43 - 47

56068 Koblenz

Durchschrift übersenden wir zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Pauken

- 4) Antrag. EB + Karte ✓
5) Herr AL 2.K ✓ 20/6
6) Frau Schatz-Fischer 2.K S.F. 20/6/96
7) Herr Peter 2.K 24.6.96
P/ 2dR

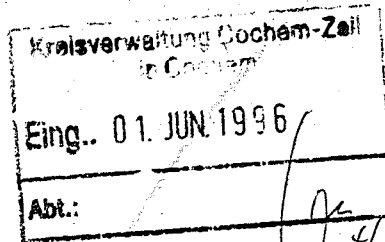
h. 2. 27.
6/86



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Postfach 828, 56008 Koblenz

Kreisverwaltung
Cochem-Zell
Postfach 13 20

56803 Cochem



Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Koblenz

Schloßstraße 43-47
56068 Koblenz

Sachb.:

Telefon 02 61/30 17-
Telefax 02 61/1 83 95

Aktenz.:
(bitte angeben)

Koblenz, den

Herr Mallm
205

3-135-886.2/
34.0-97/96 Ma/Se

30 MAI 1996

Bauvorhaben der Germania Windpark GmbH + Co. KG, Holsterfeld 5 a, 48499 Salzbergen
Errichtung von vier Windkraftanlagen TW 600 in der Gemarkung Roes, Flur 14 + 12, Flurstücke
52, 54, 27 und 6/2

Ihr Schreiben vom 14.05.96, Az.: T 54/96⁶²⁻

Gegen das Bauvorhaben bestehen von uns keine Einwendungen, wenn es entsprechend den
vorgelegten Unterlagen und folgenden Auflagen und Bedingungen ausgeführt wird:

1. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein.
Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dgl.
vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet
sein müssen.
2. Im Einwirkungsbereich der Anlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer
Überschreitung der nachstehenden Immissionsrichtwerte führen:

nachts 40 dB(A) bzw. 45 dB(A)

gemessen 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der
Wohnhäuser Kaifenheim (West) 40 dB(A), Brachtendorf (SW) 40 dB(A), Schwanenkirche
(SO) 45 dB(A), Hof Schwanenkirche (SO) 45 dB(A) und Mohrhof (NO) 45 dB(A)
nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
vom 16.07.1968.

Kernzeit:	
Montag-Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr + 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ist folgende, von der TA Lärm abweichende Regelung zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.

Im Auftrag

Mallm

(Mallm)

Anlage: 1 Plansatz

